

# **EMPFEHLUNG**

für die Durchführung einer freiwilligen  
Produktprüfung zur Erlangung des  
Produktqualitätszeichens für Werkmörtel

Bundesüberwachungsverband Mörtel e. V.

**Herausgeber:**

Bundesüberwachungsverband Mörtel e. V. (BÜV M)  
Düsseldorfer Straße 50 • 47051 Duisburg

## Vorwort

Die europäischen Normen für Werkmörtel sehen ein anderes System der werkseigenen Produktionskontrolle und Fremdüberwachung vor als bisher in Deutschland üblich. Die hier vorgelegte Empfehlung für eine freiwillige Güteüberwachung bei Werkmörtel zielt darauf ab, ein transparentes Verfahren vorzustellen, welches den Anforderungen Dritter an die Hersteller von Werkmörtel entgegen kommt, um eine Steigerung des gegenseitigen Vertrauens zu erreichen.

## 1 Anwendungsbereich

Diese Empfehlung gilt für die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung von Werkmörteln, wie z. B. Putzmörtel, Mauermörtel, Estrich, Fliesenkleber, UBVS-Systemmörtel. Sie regelt die Handhabung der Probenahme und Prüfung von Materialproben in Prüflaboratorien nach Abschnitt 8. Dabei wird ein Teil des Prüfumfangs der vom Hersteller durchzuführenden werkseigenen Produktionskontrolle von Prüflaboratorien nach Abschnitt 8 durchgeführt.

## 2 Grundlagen

Die europäischen Normen legen das Konformitätsnachweisverfahren in einem so genannten Anhang ZA fest. Die verschiedenen Systeme bestehen aus den in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Elementen. Bei System 4 ist eine zugelassene Stelle nicht eingeschaltet. Eine zugelassene Stelle kann freiwillig hinzugezogen werden.

Tabelle 1: Elemente des Konformitätsnachweisverfahren für Werkmörtel

Konformitätsnachweisverfahren		Aufgabe des Herstellers	Aufgabe der zugelassenen Stelle
2+	Konformitätserklärung des Herstellers	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstprüfung des Produkts</li> <li>- kontinuierliche werkseigene Produktionskontrolle</li> <li>- ggf. zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach Prüfplan</li> </ul>	Zertifizierung der Werkseigenen Produktionskontrolle aufgrund von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstinspektion des Werkes und der Werkseigenen Produktionskontrolle</li> <li>- laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der Werkseigenen Produktionskontrolle</li> </ul>
3	Konformitätserklärung des Herstellers	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kontinuierliche werkseigene Produktionskontrolle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstprüfung des Produktes</li> </ul>
4	Konformitätserklärung des Herstellers	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstprüfung des Produkts</li> <li>- kontinuierliche werkseigene Produktionskontrolle</li> </ul>	(Einschaltung einer zugelassenen Stelle nicht erforderlich)

Tabelle 2: Konformitätsnachweisverfahren für Werkmörtel

Norm EN	Titel	Konformitätsnachweisverfahren nach Europäischer Norm	Zusätzlicher Übereinstimmungsnachweis (optional) nach deutscher "Restnorm"
998-1	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 1: Putzmörtel	4	—
998-2	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel	2+	ÜH
13813	Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche - Estrichmörtel und Estrichmassen; Eigenschaften und Anforderungen	4	—
12004	Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten - Definitionen und Spezifikationen	3	—

Regelmäßige Probenahmen und Materialprüfungen werden nach diesem System ausschließlich im Verantwortungsbereich des Herstellers durchgeführt. Es gibt keine feststehenden Anforderungen an die Qualifikation und Kompetenz der Materialprüfstellen. In dieser Empfehlung wird ein Verfahren festgelegt, nach welchem für bestimmte Eigenschaften eine regelmäßige Probenahme durch die anerkannte Überwachungsstelle erfolgt. Das Verfahren kann auf alle genannten Konformitätsnachweisverfahren angewendet werden. Die Materialprüfung dieser Proben muss in Prüflaboratorien nach Abschnitt 8 erfolgen.

Die Prüfergebnisse werden der werkseigenen Produktionskontrolle zugerechnet.

### 3 Begriffe

Überwachungsstelle (Ü-Stelle) ist die vom Hersteller mit der Überwachung beauftragte und nach den Vorgaben des Bauproduktengesetzes (siehe Anhang A) für den maßgebenden Produktbereich anerkannte Überwachungsstelle.

Zertifizierungsstelle (Z-Stelle) ist die vom Hersteller mit der Zertifizierung beauftragte und nach den Vorgaben des Bauproduktengesetzes (siehe Anhang A) für den maßgebenden Produktbereich anerkannte Zertifizierungsstelle.

Werkseigene Produktionskontrolle ist die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung und Lenkung der Produktion für jedes Herstellwerk, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Werkmörtel den Bestimmungen der zu Grunde liegenden europäischen Normen entsprechen.

Prüflabor ist eine Stelle, die den Anforderungen nach Abschnitt 8 entspricht.

Als Zertifikat wird die Bestätigung der Zertifizierungsstelle über die Zertifizierung des Systems der werkseigenen Produktionskontrolle im Sinne der zu Grunde liegenden europäischen Norm (Anhang ZA) bezeichnet.

Als Produktzertifikat wird die Bestätigung der Zertifizierungsstelle über die Anwendung dieser Empfehlung bezeichnet; ein Produktzertifikat gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Zertifikat.

#### **4 Durchführung der Probenahme**

Proben sind von der Überwachungsstelle im Regelfall im Werk ohne vorherige Ankündigung und nach statistischen Grundsätzen von der zur Auslieferung bestimmten Fertigung zu entnehmen. Die Probenahme erfolgt im Allgemeinen im Rahmen der Erstinspektion des Werkes und anschließend im Rahmen der laufenden Überwachung.

Vom Hersteller als fehlerhaft oder von der Überwachung als ausgenommen erklärte Erzeugnisse sind nur dann von der Probenahme auszuschließen, wenn sie ausgesondert und als solche deutlich gekennzeichnet sind.

Die Proben sind unverwechselbar zu kennzeichnen. Über die Entnahme ist vom Probenehmer ein Protokoll anzufertigen, abzuzeichnen und vom Hersteller oder dessen Beauftragtem gegenzuzeichnen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Hersteller und Werk
- b) Entnahmestelle
- c) erforderlichenfalls Vorratsmenge (aus der die Proben entnommen wurden)
- d) Anzahl oder Menge der Proben
- e) Bezeichnung des Bauproduktes nach den zugrunde liegenden Technischen Spezifikationen
- f) Kennzeichnung der Bauprodukte durch den Hersteller
- g) Kennzeichnung der Proben durch den Probenehmer
- h) erforderlichenfalls zu prüfende Eigenschaften und Prüflabor
- i) Ort und Datum
- k) Unterschriften

Die Proben können in besonderen Fällen auch aus einem Händlerlager oder auf einer Baustelle in Gegenwart des Händlers oder des Bauleiters oder deren Vertreter entnommen werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Proben aus der Lieferung des überwachten Herstellers stammen. Dem Hersteller muss Gelegenheit gegeben werden, bei der Probenahme vertreten zu sein.

#### **5 Umfang der Prüfungen**

Der Umfang der Prüfungen sowie die zu prüfenden Eigenschaften im Rahmen dieser Empfehlung sind im Anhang produktspezifisch festgelegt.

## **6 Prüfung der Proben**

Die Produktprüfungen sind in einem Prüflabor nach Abschnitt 8 durchzuführen. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist ein Prüfzeugnis anzufertigen und dem Hersteller sowie der Überwachungsstelle zu übermitteln.

## **7 Bewertung der Prüfergebnisse**

Die Überwachungsstelle bewertet, ob die Ergebnisse den Anforderungen der zu Grunde liegenden europäischen Norm genügen. Darüber hinaus hat die Überwachungsstelle zu prüfen, ob die Ergebnisse in plausibler Übereinstimmung mit den Ergebnissen des Herstellers stehen, die im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ermittelt wurden. Entspricht ein Prüfergebnis nicht den Anforderungen, so kann die Überwachungsstelle unverzüglich eine neue Probenahme und Prüfung der betroffenen Erzeugnisse veranlassen, bevor eine Regelüberwachung endgültig beurteilt wird.

Werden die Anforderungen nicht erfüllt oder stehen die Ergebnisse mit den eigenen Ergebnissen des Herstellers nicht in plausibler Übereinstimmung, so fordert die Überwachungsstelle den Hersteller auf, den beanstandeten Mangel innerhalb einer auf den Umfang und die Art der überwachten Bauprodukte bezogenen, angemessenen kurzen Frist zu beheben. Nach Fristablauf findet eine Sonderüberwachung mit erneuter Probenahme statt.

Die Zertifizierungsstelle ist von der Überwachungsstelle über die Bewertung der Prüfergebnisse und die Durchführung von Sonderüberwachungen zu unterrichten.

### **ANMERKUNG:**

Eine anerkannte Zertifizierungsstelle (siehe Abschnitt 3) ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Abweichungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können, die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.

## **8 Prüflabor**

Produktprüfungen im Sinne dieser Empfehlung sind von Prüflaboratorien durchzuführen, die unparteiisch sind und über das erforderliche Personal, die erforderliche Ausstattung sowie die erforderliche fachliche und technische Kompetenz verfügen.

## **9 Produktzertifikat**

Die Zertifizierungsstelle beurteilt die von der Überwachungsstelle vorgelegten Berichte abschließend und entscheidet über die Erteilung bzw. die Aufrechterhaltung eines Produktzertifikates. Dabei bezieht sie Prüfzeugnisse über Ergebnisse von Materialprüfungen, die auf Veranlassung der Überwachungsstelle durchgeführt worden sind, ein. Das Produktzertifikat bezieht sich nur auf die Bestätigung, dass die vorliegende Empfehlung bei der Handhabung der Überwachung und Zertifizierung angewandt wurde. Das Produktzertifikat gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Zertifikat über die Zertifizierung des Systems der werkseigenen Produktionskontrolle. Es bleibt solange gültig, wie sich die maßgebenden Technischen Spezifikationen und die Bedingungen der Herstellung des Bauproduktes nicht ändern oder bis es von der Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt wird.

## 10 Kennzeichnung

Auf der Grundlage des Produktzertifikates ist der Hersteller berechtigt, das Bauprodukt selbst, den Beipackzettel, die Verpackung, den Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein durch einen Hinweis auf die Anwendung dieser Empfehlung wie in Bild 1 dargestellt zu kennzeichnen.



Bild 1: Zeichen des Bundesüberwachungsverbandes Mörtel e. V. (BÜV M)

## Anhang A

### Literaturhinweise

- [1] Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte und andere Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 einschließlich der Änderungen vom 29. Oktober 2001 und 15. Dezember 2001.
- [2] Liste der benannten Stellen, die von den Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten (EWR-Mitgliedern) im Rahmen der Richtlinie über Bauprodukte (89/106/EWG) benannt wurden. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 45 (2002), C 282/01



## **Anhang**

### **Prüfumfang und zu prüfende Eigenschaften für Werkmörtel im Rahmen der vorliegenden Empfehlungen (Prüfstellen nach Abschnitt 8)**

Bei jeder laufenden Überwachung nach dieser Empfehlung sind Proben zu entnehmen. Dabei muß aus allen hergestellten Produktgruppen mindestens 1 x jährlich eine repräsentative Probe entnommen werden. An den entnommenen Proben sind die Prüfungen entsprechend der nachfolgenden Tabelle durchzuführen

Stand: 23.11.2004

## PRODUKTPRÜFUNGEN ZUR ERLANGUNG DES PRODUKTQUALITÄTSZEICHENS

Probenentnahme und externe Prüfung: 1 x / Jahr

Prüfmaterial	Kennwert	Prüfnorm DIN, EN	Mauermörtel			Putzmörtel	Estrichmörtel	Fliesenkleber
			NM	LM	DM			
Trockenmörtel	Maximale Korngröße	1015-1			X			
Frischmörtel 1)	Konsistenz	1015-3	X	X	X	X	X	X
	Rohdichte	1015-6	X	X	X	X	X	X
	Luftgehalt	1015-7 T. A		X				
	Verarbeitbarkeitszeit	1015-9			X			
	Korrigierbarkeitszeit	1015-9			X			
	Offene Zeit	1346						X
	pH-Wert	13454-2					X (CA)	
Festmörtel	Trockenrohichte	1015-10		X		X*		
	Biegezug- / Druckfestigkeit	1015-11	X	X	X	X	X	
	Druckfestigkeit n. Feuchtlag.	1015-11			X			
	Haftzugfestigkeit (4 Lag.arten) 2)	1348 (Abschn.8.2 - 8.5)						X

X\* = bei LW und T

- 1) = Werte können aus der WPK übernommen werden  
 2) = wenn für Verwendung relevant